

**RS OGH 1984/4/17 4Ob331/83,  
4Ob342/85 (4Ob343/85), 4Ob81/92,  
4Ob1019/94, 4Ob117/12b, 4Ob66/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1984

## Norm

UWG §1 D3a

### Rechtssatz

Bewußtes Verschließen vor der Kenntnis derjenigen Umstände, die das Verhalten objektiv wettbewerbswidrig erscheinen lassen, liegt vor, wenn sich ein Unternehmer, der Erzeugnisse auf den Markt bringt, die in ihrer ästhetischen Gestaltung mit dem Erzeugnissen eines Mitbewerbers nahezu völlig übereinstimmen, bewußt der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob die Ausgestaltung seiner Erzeugnisse eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 331/83  
Entscheidungstext OGH 17.04.1984 4 Ob 331/83  
Veröff: ÖBI 1984,95
- 4 Ob 342/85  
Entscheidungstext OGH 04.02.1986 4 Ob 342/85  
nur: Bewußtes Verschließen vor der Kenntnis derjenigen Umstände, die das Verhalten objektiv wettbewerbswidrig erscheinen lassen, liegt vor, wenn sich ein Unternehmer, bewußt der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob die Ausgestaltung seiner Erzeugnisse eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet. (T1)  
Beisatz: Who's Who (T2)  
Veröff: ÖBI 1986,97
- 4 Ob 81/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 81/92  
nur T1; Beisatz: Dies gilt auch für den Händler, der sich etwa beim Erwerb und Import einer Ware, der ihm wettbewerbsrechtlich obliegenden Prüfung entzieht, ob deren Ausgestaltung eine betriebliche Verwechslungsgefahr begründet bzw ob damit nicht das geschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernommen wurde. (T3)  
Veröff: MR 1993,30
- 4 Ob 1019/94  
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 1019/94  
Beisatz: Dies ist der subjektiven Kenntnis des Verletzers von denjenigen Umständen, die sein Verhalten objektiv rechtswidrig erscheinen lassen, gleichzustellen. (T4)
- 4 Ob 117/12b  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b  
Vgl; Beisatz: Hier: Gehilfenhaftung. (T5)
- 4 Ob 66/17k  
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 66/17k  
Auch

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078656

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

19.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)